

**Ergänzende Stellungnahme zum Artikel «Seelsorge als Minimalmotivation für stationäre Therapie? Überlegungen zum Bundesgerichtsentscheid 6B\_543/2015 von Dr. Frank Stüfen, Zürich und Bern, in Zeitschrift «Seelsorge & Strafvollzug» Nr. 4, Juni 2020**

**Vorbemerkung**

Für den Pastoranden, dessen Therapiemotivation mit diesem Bundesgerichtsurteil im Zusammenhang seines Seelsorgebesuchs konstatiert wurde, entstand eine einschneidende Situation, eine stationäre Massnahme Art. 59 StGB absolvieren zu müssen und nicht eine endliche Strafe zu erhalten, allenfalls kombiniert mit einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB.

Meine Haltung gegenüber dem Vollzug der stationären Massnahme Art. 59 StGB ist eine Kritische. Dass ein Mensch im Straf- und Massnahmenvollzug, der unter einer schweren psychischen Störung leidet, ein Recht auf eine Therapie hat, ist unbestritten. Eine therapeutische Behandlung zu verweigern, ist ein weiteres Recht. Diese Verweigerungshaltung kann jedoch auch im Zusammenhang der psychischen Störung stehen. Dass eine stationäre Massnahme ein Vielfaches länger als die Grundstrafe dauert, ist meiner Ansicht rechtlich bedenklich und kann verhindern, dass Therapiemotivation überhaupt entstehen kann oder zerstört eine vorbestehende Therapiemotivation. Es gilt die stationäre Massnahme rechtlich und vollzugstechnisch anders umzusetzen. Vor allem zweitinstanzliche Urteile beginnen eine neue Praxis umzusetzen, z.B.: Wenn noch keine ambulante Behandlung erfolgt ist, wird statt einer stationären eine ambulante Massnahme ausgesprochen. Therapeutisch erarbeitete Strategien der Massnahmepatienten in langen Therapien und ein stabiles Umfeld etc. werden für eine gute Legalprognose gewürdigt und die stationäre Massnahme nicht mehr verlängert. Das bedeutet, dass nach solchen Urteilen Massnahmepatienten fast auf den einen Tag auf den andern z.B. aus dem geschlossenen Massnahmenvollzug entlassen werden. Das stellt hohe Anforderungen an die Patienten, an ihr Umfeld, die Behörden und die ambulanten Therapeut\*innen.

Es gibt auch Massnahmepatienten, die eine lange stationäre Massnahme als hilfreich empfinden. Gerade heute sagte mir ein Patient in der Therapie im Forensischen Ambulatorium der Universität Bern, der bedingt aus einer 17 Jahre dauernden stationären Massnahme entlassen wurde: «Ich bereue das Delikt aber keinen Tag der Massnahme.» Im Ambulatorium habe wir auch viele freiwillige Patienten, die ihre Therapie nach der stationären Massnahme fortsetzen.

**Ergänzungen zur Aussage:**

**«Damit lässt sich auch die Frage beantworten, ob Ziele der Seelsorge sein könnten, Gefangene an den psychologisch-psychiatrischen Dienst zu überweisen, Diagnosen zu vermuten und Therapien zu empfehlen oder Gefangene vom Abbruch einer therapeutischen Massnahme abzuhalten. Aus meiner gefängnisseelsorgerlichen Sicht ist nichts davon statthaft, weil die Seelsorge in eine zu grosse Nähe zur Therapie gerückt würde.»<sup>1</sup>**

*a. Gefangene an den psychologisch-psychiatrischen Dienst überweisen*

---

<sup>1</sup> Stüfen F. (2020), Seelsorge als Minimalmotivation für stationäre Therapie? Überlegungen zum Bundesgerichtsentscheid 6B\_543/2015, Seelsorge & Strafvollzug Nr. 4, Juni 2020, S. 69

In der Gefängnisseelsorge, ähnlich wie in der Gemeindeseelsorge auch, kann der Seelsorgende im Seelsorgeprozess merken, dass es dem Pastoranden psychisch nicht gut geht. Es geht nicht darum, eine Diagnose zu stellen aber sich zu überlegen, ob ich als Seelsorger allein den Pastoranden mit all seinen Ressourcen begleiten kann, damit es ihm psychisch wieder besser geht. Wenn ich dies verneinen muss, bespreche ich mit ihm Möglichkeiten einer weiteren Unterstützung. Dies kann in die Überlegung münden, eine Psychotherapie im Gefängnis zu beginnen. Dabei gilt es mit dem Pastoranden die Chance einer Therapie und was sie alles impliziert im Zwangskontext des Gefängnisses, zu erörtern. Wenn der Pastorand sich für eine Psychotherapie entscheidet, erkläre ich ihm, wie er sich in der JVA Witzwil dazu anmelden kann. Wenn er sich dazu nicht getraut und mich bittet, ihn anzumelden, tue ich das. Es kann auch vorkommen, dass der Pastorand mich bittet, mit der Psychotherapeutin Kontakt aufzunehmen und ihr die Situation zu schildern. Auch dies tue ich.

Die forensisch-psychologischen Therapeutinnen und Therapeuten in der JVA Witzwil, der ganze Forensisch-Psychiatrische Dienst der Universität Bern, ist an der Seelsorge interessiert. Für seelsorgerliche Themen wie z.B. Trauerprozesse, religiöse Themen, die die Patienten in der Therapie stark beschäftigen, werde ich von verschiedenen Psychologinnen und Psychologen des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes in meiner Rolle als Pfarrer konsultiert. Ich verweise sie auch an die Gefängnisseelsorgenden in den entsprechenden Justizvollzugsanstalten oder Regionalgefängnissen, die der Forensisch-Psychiatrische Dienst betreut.

Meiner Meinung nach hat ein Eingewiesener im Gefängnis ein Recht auf therapeutische Unterstützung, der Zugang dazu ist ihm aufzuzeigen und zu ermöglichen. Einer der Zugänge kann über die Seelsorge führen.

b. *Orientierung der Behörde und Gerichte, dass der Pastorand die Seelsorge besucht, kann für ihn hilfreich sein*

U.a. dank unserer spezialisierten Ausbildung zu Gefängnisseelsorgenden an der Universität Bern, die uns qualifiziert auf die Seelsorgetätigkeit im Gefängnis vorbereitet wie unserm Umgang mit den Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs wird unsere seelsorgerliche Arbeit mit den Pastoranden von den Institutionen, Gerichten, Bewährungs- und Vollzugsdienste etc. ernst genommen. Deshalb schätzen die Institutionen es auch als positiv ein, dass Pastoranden die Seelsorge besuchen.

Dass Gerichte und Behörden aufgrund des Besuchs der Seelsorge auf eine Therapiemotivation schliessen, kann auch positive Folgen haben: z.B. für verwahrte Gefangene ist es wichtig, dass sie Therapiemotivation aufzeigen können, damit ihre Verwahrung Art. 64 StGB in eine stationäre Massnahme Art. 59 StGB umgewandelt wird und damit ein erster Schritt aus der Verwahrung heraus erfolgen kann.

In einer stationären Massnahme eine gute Therapiemotivation im Therapiebericht attestiert zu erhalten, ist ein wichtiger und positiver Aspekt, der mitentscheidend für eine bedingte Entlassung aus der stationären Massnahme sein kann. Wenn hier *indirekt* der Seelsorgebesuch einen Beitrag für eine gute Therapiemotivation leistet, wird dies ganz im Sinn des Gefangenen sein.

c. *«weil die Seelsorge in eine zu grosse Nähe zur Therapie gerückt würde.»*

Was ist gefährlich oder nicht positiv an einer menschlichen, wertschätzenden und fachgerecht durchgeführten forensischen Psychotherapie, dass die Seelsorge nicht zu nahe an sie gerückt werden sollte?

Frank Stüfen schreibt, dass es gar nicht so einfach sei, das Verhältnis zwischen Gefängnisseelsorge und forensischer Psychotherapie zu definieren. Auf Seiten der Forensik liege dafür kein Bedarf vor, da deren Stellung innerhalb von Justiz und Justizvollzug so stark geworden ist, dass es offenbar kaum Notwendigkeit gibt, sich mit Seelsorge auseinanderzusetzen.<sup>2</sup> Auch im Kanton Zürich, wo die forensische Psychiatrie und Psychotherapie näher als z.B. im Kanton Bern mit der Justiz verknüpft ist, verstehen sich die forensischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als in einem Heilberuf arbeitend und es geht ihnen daher grundsätzlich um das Wohlbefinden des Patienten im besonderen Kontext des Strafvollzugs.

In meinem seelsorgerlichen Umfeld in der JVA Witzwil erlebe ich, wie schon beschrieben, wohlwollendes Interesse der forensischen psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wie des forensischen Psychiaters gegenüber der Seelsorge und eine Sensibilität für religiöse Fragen der Gefangenen. Meiner Meinung nach **sollte die Seelsorge und die forensische Psychotherapie und Psychiatrie im Gefängnis sorgfältig und reflektiert näher rücken, im Sinne dass beide über die je verschiedenen Aufgaben der Disziplinen mehr Bescheid wissen und sich ab und an auch fachlich und persönlich in Einhaltung der je anders formulierten Schweigepflicht austauschen.**

Für die Seelsorgenden und Therapierenden steht das Wohlbefinden, Wohlergehen, der Gefangenen im Zentrum. Und nicht zuletzt erlebe ich in meiner langjährigen Tätigkeit als Gefängnisseelsorger und forensischer Psychotherapeut in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Gefängnispersonal, der Therapeut\*innen, der einweisenden Behörde, Bewährungshilfe und der Gerichte etc. viel Engagement für das Wohl der Gefangenen. Wir diskutieren, hören einander gut zu, nähern uns der Meinung des anderen an, ein andermal auch nicht, bleiben trotz verschiedener Meinungen in wertschätzender Haltung einander gegenüber in Kontakt. Ich bin überzeugt, dass wir Seelsorgende mit einer solchen Haltung besser für das Wohl der Gefangenen sorgen können, als wenn wir uns u.a. unter Nennung unserer besonderen Schweigepflicht in eine Sonderrolle zurückziehen, die die Seelsorge in ein für die Institution unnahbaren Bereich rückt<sup>3</sup>. Ein solcher Rückzug würde die Gefängnisseelsorge als elitär, unnahbar und ausschliessend gegenüber den Mitarbeitenden<sup>4</sup> des Straf- und Massnahmenvollzugs scheinen lassen.

Wir müssen die Nähe zur Therapie im Gefängnis nicht fürchten, da wir als Theol\*innen, Pfarrer\*Innen, noch eine weitere Deutungsmöglichkeit des Lebens der Menschen neben der bio-psycho-sozialen Deutung haben; der Mensch als religiöses Wesen, der Mensch

---

<sup>2</sup> Seite 58 a.a.O.

<sup>3</sup> Eine solche seelsorgerliche Haltung und Verhalten bedeutet ein Rückschritt in die Zeit vor der ersten Gefängnisseelsorgeausbildung im Jahr 1991. Das soll nicht heissen, dass es nicht schon vorher gute Gefängnisseelsorgende gab. Siehe: Nafzger Willi (2020) Gefängnisseelsorgestudium an der Universität Bern. Der Beginn einer Erfolgsgeschichte, in Seelsorge & Strafvollzug, Juni 2020, S. 29 ff.

<sup>4</sup> Inkl. bei den Therapierenden, Behörden und Gerichten

mit seiner Gottebenbildlichkeit. «Vor Gott, coram Deo, bin ich ein Ganzer, trotz der vielen Fragmente und Widersprüche meines Lebens.»<sup>5</sup>

Samuel Buser, Pfarrer, Psychotherapeutischer Psychologe MSc, eidgen. anerkannter Psychotherapeut, DAS in Forensic Science, Gefängnisseelsorger in der JVA Witzwil und Leitender Psychologe beim Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern

---

<sup>5</sup> Moltmann J. (2020) Auferstanden in das ewige Leben. Über das Sterben und Erwachen einer lebendigen Seele, S. 70